



## DIAKONISCHES WERK

### 4. Änderungsgesetz zum MVG-DW-SELK Antrag an die 12. Kirchensynode der SELK 2011



#### Vorbemerkung:

Das MVG-DW-SELK ist 2007 letztmalig durch die 11. Kirchensynode fortgeschrieben worden. Der hier vorgelegte Antrag basiert auf dem 5. Änderungsgesetz zum MVG.EKD, dass die 11. Synode der EKD zum 01.01.2010 in Kraft gesetzt hat.

Das MVG.EKD enthält in § 1 Abs. 3 folgende Öffnungsklausel zur Anwendung für andere Kirchen: „*Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz auf Grund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.*“

Davon hat das Diakonische Werk der SELK wie in den bisherigen synodalen Änderungsanträgen Gebrauch gemacht und legt diesen Antrag zur Novellierung des derzeit geltenden MVG-DW-SELK vor. Das MVG-DW-SELK sichert grundlegend die Rechte der ca. 1000 Mitarbeitenden in den rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im DW der SELK sind.

Der zugrundeliegende Text des MVG.EKD ist durch die Rechtsabteilung der EKD in Abstimmung mit dem Bundesverband der Diakonie vorgelegt worden. Die Nähe zu diesem Ausgangstext der EKD erweist sich nach wie vor als sinnvoll und notwendig, da die diakonischen Einrichtungen im DW SELK auf Grund vertraglicher Regelungen die Kirchengerichtsbarkeit bei Fragen, die die Mitarbeitervertretungsrechte berühren, die entsprechenden Institutionen der Landesverbände der Diakonie bzw. das Kirchengericht der EKD im Zweifelsfall anrufen können.

#### Begründung:

1. Die Ihnen vorgelegte Langtextfassung als Synopse mit dem bisher geltenden Text soll Ihnen die vorgenommenen Änderungen kenntlich machen.
2. Die Vollversammlung des Diakonierates hat am 24.02.2011 bei Ihrer Tagung dem Änderungsantrag einstimmig zugestimmt.
3. Inhaltlich ist einzuschätzen, dass es sich substantiell im Wesentlichen um formale und verfahrensrechtliche Änderungen geht. Die von der Diakonie auf Bundesebene angestrebte grundlegende Reform des MVG ist ausgeblieben.
4. Antragstext und Synopse des MVG-DW-SELK sind vorab den selbständigen Rechtsträgern im Diakonischen Werk der SELK zugeleitet worden zur Beratung in ihren Gremien.



Bankverbindungen:

Diakonisches Werk der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (DW-SELK) · Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel (EKK), Konto: 801011, BLZ: 52060410  
Dauerkonto Katastrophenhilfe des DW-SELK · Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel (EKK), Konto: 4880, BLZ: 52060410

5. Die Synodalkommission für Recht und Verfassung der SELK hatte ebenfalls vorab den Langtext zur Prüfung auf Rechtskompatibilität mir den Ordnungen der SELK. Leider ließ sich hier kein Einvernehmen in der Sache herstellen, da die Rechtskommission erneut empfiehlt eine völlig eigenes MVG der SELK zu entwickeln, was das Diakonische Werk der SELK nicht unterstützt.

Pfarrer Stefan Süß ist vom Diakonischen Werk der SELK gebeten worden, den Antrag auf der 12.Kirchensynode einzuführen.

Wir empfehlen der 12. Kirchensynode, den Antrag anzunehmen.

Für das Diakonische Werk der SELK

*Dr. Diethardt Roth*

Bischof i.R. Dr. Diethardt Roth  
Stellvertretender Diakoniedirektor

*Theodor Höhn*

Pr. Theodor Höhn  
Vorsitzender der Vollversammlung



**Mitarbeitervertretungsgesetz für das Diakonische Werk der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (MVG-DW-SELK)**  
**Viertes Änderungsgesetz (4. ÄndG)**

Die 12. Kirchensynode der SELK vom 12.-19.06.2011 möge folgendes 4. Änderungsgesetz des MVG-DW-SELK beschließen:

**Artikel 1 Änderungen des MVG-DW-SELK**

Das MVG-DW-SELK in seiner Fassung vom 15.7.2007 wird durch Beschluss der 12. Kirchensynode der SELK wie folgt geändert:

**1. Paragraf 5 Abs. 4**

Der § 5 erhält einen Absatz (4) mit folgendem Wortlaut:

(4) „Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.“

**2. Paragraf 7**

Der § 7 erhält ergänzend die Absätze (2) und (3). Der bisherige Text wird Absatz 1:

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass die Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie diese durch Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

**3. Paragraf 9**

Der Absatz (1) erhält nach dem Wort Mitarbeiterinnen den Zusatz: „nach § 2“. Im Absatz (3) wird hinter dem Wort Wahltag folgender Zusatz eingefügt: „aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung oder“.

**4. Paragraf 10**

Der Absatz 1 erhält nach dem Wort „Wahlberechtigten“ den Einschub „nach Par. 9“.

Der Ansatz 2 wird um den Punkt a) ergänzt: „Infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.“

In Buchstabe d) nach dem Wort in“ – „ein“ ergänzt.

**5. Paragraf 11**

Im Absatz (1) wird nach dem Wort „Wahlverfahren“ in Klammern eingefügt: „(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“.

In Absatz (2) ist nach Wahlverfahren einzufügen: „in den diakonischen Einrichtungen der SELK“

## **6. Paragraf 12**

Der Paragraf erhält die Überschrift: „**Wahlvorschläge**“.

In dem Absatz wird hinter dem Wort Männer eingefügt: „**sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststellevertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche**“.

Im gleichen Absatz ist nach dem Wort Dienststelle das Wort „**angemessen**“ einzufügen.

## **7. Paragraf 13**

In Absatz (2) ist nach dem Wort Versetzung hinzuzufügen: „, **Zuweisung**“.

Ergänzt wird ein Absatz (5) mit folgendem Wortlaut: „**Mitglieder des Wahlvorstandes haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.**“

## **8. Paragraf 16**

Der Paragraf 16 erhält die Überschrift: „**Neu- und Nachwahl de Mitarbeitervertretungen vor Ablauf der Amtszeit**“

Im Absatz (1) erhält der Buchstabe a) folgenden Wortlaut: „**die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,**“

Die Absätze (2) und (3) erhalten den folgenden Wortlaut:

(2) **Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.**

(3) **Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.**

## **9. Paragraf 18**

Im Absatz (2) Buchstabe a) ist nach dem Wirt „die“ folgende Ergänzung vorzunehmen: „**Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben**“

Im Absatz (2) Buchstabe b) ist nach dem Wort „beurlaubt“ einzufügen: „**oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt**“.

## **10. Paragraf 19**

Im Absatz (3) wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt: „**Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigte Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigte Mitarbeiters.**“

## **11. Paragraf 26**

Im Absatz (2) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt: **Bei Stimmengleichheit ist ein Abtrag abgelehnt.**

### **12. Paragraf 27**

Im Absatz (1) ist nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ im Satz 1 einzufügen:  
„und ihrer Ausschüsse nach § 23 Absatz 3 Satz 1“

Im Satz 2 Ansatz (1) ist nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ einzufügen: „oder des Ausschusses“.

### **13. Paragraf 31**

Im Absatz (2) ist in Satz 1 nach dem Wort „einmal“ einzufügen: „in jedem Jahr ihrer Amtszeit“.

Im gleichen Absatz ist nach dem Satz 1 ein Satz 2 neu einzufügen: „Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.“

Im Absatz (5) ist nach dem Wort „Dienststellenleitung“ das Wort „ist“ einzufügen.

Im gleichen Satz Absatz (5) ist nach dem Wort „Mitarbeiterversammlung“ einzufügen: „unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.“

### **14. Paragraf 33**

In Absatz (2) Satz 1 ist nach dem Wort „sollen“ einzufügen: „mindestens einmal im Halbjahr“.

### **15. Paragraf 38**

In Ansatz (3) Satz 2 ist nach dem Wort „Fällen“ einzufügen: „bis auf drei Arbeitstage“.

Absatz 3 erhält zusätzlich die Sätze 5 und 6: „Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wen dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.“

Absatz (4) erhält folgenden Wortlaut: „Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.“

### **16. Paragraf 40**

Der Buchstabe d) erhält nach dem Wort „Wochentage“ die Einfügung: „sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen.“

Ergänzt wir der Buchstabe o mit folgendem Wortlaut: „Grundsätze für das betriebliche Vorschlagswesen“

### **17. Paragraf 42**

Hier wird der Buchstabe c) wie folgt geändert und lautet nun: „Eingruppierung“.

### **18. Paragraf 43**

Hier werden gegenüber der EKD-Fassung die Buchstaben c und p-r gestrichen, da es sich um beamtenrechtliche Bestimmungen der Kirche handelt. Die bisherigen Buchstaben k) bis o) werden zu den Buchstaben c) bis n).

Der Buchstabe c) lautet stattdessen: „**Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,**“

Im neuen Buchstaben k) wird nach dem Wort „**Versetzung**“ eingefügt: „**Zuweisung**“.

#### **19. Paragraf 44**

Satz 2 der EKD-Fassung ist gestrichen. Da er sich auf den pfarramtlichen Dienst bezieht.

#### **20. Paragraf 51**

Absatz (1) ist neu gefasst und lautet: „**Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2 wahr.**“

In Ansatz (2) wird die Zahl „300“ durch „200“ ersetzt.

#### **21. Paragraf 52**

In Absatz (1) wird die Aufzählung der §nach der Zahl „22“ ergänzt: „**28 und 30**“.

#### **22. Paragraf 56**

Der Text ist neu gefasst und lautet: „**Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.**“

#### **23. Paragraf 57**

Der Absatz (1) ist folgendermaßen neu gefasst: „**Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichtes der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.**“

#### **24. Paragraf 57 a**

Der Paragraf ist komplett neu gefasst und lautet:

„**Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig**

1. **für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;**
2. **für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen.**
3. **für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Ansatz 2 Nr. 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes die Zugehörigkeit begründet wird, sowie**
4. **für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes die Zuständigkeit begründet wird.**

5. für die Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechtes anwenden.“

#### **25. Paragraf 59**

In Absatz (2) wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „sechs“ eingefügt.

#### **26. Paragraf 61**

Der Absatz (4) erhält einen neuen Satz 2: „Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung.“

Im Absatz (9) wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.“

#### **27. Paragraf 63**

Die Absätze (1) und (2) sind neu gefasst und haben folgenden Wortlaut:

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Buchstaben a) bis d) werden zu Ziffern 1 – 4. Ziffer 4 bekommt folgenden neuen Wortlaut:

„ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird oder vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.“

#### **28. Paragraf 64**

Der Paragraf ist gestrichen, da er nur die Gliedkirchen der EKD betrifft.

#### **29. Paragraf 65**

Der Paragraf ist gestrichen, da er nur die Gliedkirchen der EKD betrifft.

#### **30. Paragraf 67**

Der Text ist angepasst und lautet nun: „Der vorstehende Wortlaut des MVG-DW-SELK stellt die nach Annahme des 4. Änderungsgesetzes zum MVG-DW-SELK durch die 12. Kirchensynode der SELK vom 12. -19. Juni 2011 geltende Fassung dar und tritt nach dem Beschluss der 12. Kirchensynode rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.“

### **Artikel 2 Bekanntmachung**

Die Kirchenleitung der SELK kann den Text des MVG-DW-SELK in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes in ihren Publikationsorganen bekanntmachen und eventuelle Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Beschlussfassung der 12. Kirchensynode der SELK und seiner Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Guben, den 03.03.2011  
Für die Richtigkeit

P. Stefan Süß

**Mitarbeitervertretungsgesetz**  
für das Diakonische Werk der SELK (MVG-DW-SELK)  
(in der Fassung vom 15.06.2007)

**Mitarbeitervertretungsgesetz**  
für das Diakonische Werk der SELK (MVG-DW-SELK)  
(in der Fassung vom 15.06.2007)

**Diakonieverständnis der SELK**

- a) In Jesus Christus ist die heilsame Gnade Gottes allen Menschen erschienen, um Vergebung der Sünden, Rettung und Heil zu erwirken. Der Sohn Gottes wurde Mensch, in allem uns gleich, doch ohne Sünde. Er nahm Knechtgestalt an und machte sich zum Bruder auch der Elenden und Verlassenen.
- b) Wer durch den Glauben an Jesus Christus vor Gott gerechtfertigt ist, hat Frieden mit Gott; Gottes Liebe öffnet den Weg zum Dienst am Nächsten in der Nachfolge Christi.
- c) Diakonie hat daher ihre Quelle in den Gnadenmitteln, von denen aus christliche Liebesfähigkeit erst möglich wird. Bei aller Achtung vor anders motivierter sozialer Tätigkeit ist daran festzuhalten, dass biblisch begründete Diakonie nur in Abhängigkeit von Gottes Wort und Sakrament geübt wird.
- d) Die durch den Heiligen Geist gesammelte Kirche ist auch diakonische Kirche. Sie ist dem ganzen Menschen in allen seinen Lebensbezügen zugewandt. Die Gaben des Heiligen Geistes befähigen die Gemeinde, die Liebe Christi zu denen zu tragen, die in ihrem Elend seine Zuwendung brauchen.
- e) So nimmt sich die Kirche aller Menschen als eines Geschöpfes Gottes an. Der Mensch findet seine letzte Erfüllung dann, wenn er für Zeit und Ewigkeit in Christus geborgen ist.

**Diakonieverständnis der SELK**

- f) In Jesus Christus ist die heilsame Gnade Gottes allen Menschen erschienen, um Vergebung der Sünden, Rettung und Heil zu erwirken. Der Sohn Gottes wurde Mensch, in allem uns gleich, doch ohne Sünde. Er nahm Knechtgestalt an und machte sich zum Bruder auch der Elenden und Verlassenen.
- g) Wer durch den Glauben an Jesus Christus vor Gott gerechtfertigt ist, hat Frieden mit Gott; Gottes Liebe öffnet den Weg zum Dienst am Nächsten in der Nachfolge Christi.
- h) Diakonie hat daher ihre Quelle in den Gnadenmitteln, von denen aus christliche Liebesfähigkeit erst möglich wird. Bei aller Achtung vor anders motivierter sozialer Tätigkeit ist daran festzuhalten, dass biblisch begründete Diakonie nur in Abhängigkeit von Gottes Wort und Sakrament geübt wird.
- i) Die durch den Heiligen Geist gesammelte Kirche ist auch diakonische Kirche. Sie ist dem ganzen Menschen in allen seinen Lebensbezügen zugewandt. Die Gaben des Heiligen Geistes befähigen die Gemeinde, die Liebe Christi zu denen zu tragen, die in ihrem Elend seine Zuwendung brauchen.
- j) So nimmt sich die Kirche aller Menschen als eines Geschöpfes Gottes an. Der Mensch findet seine letzte Erfüllung dann, wenn er für Zeit und Ewigkeit in Christus geborgen ist.

Obige Grundsätze wurden von der 7. Kirchensynode der SELK in Wiesbaden vom 2. bis 7. Juli 1991 angenommen.  
Obige Grundsätze wurden von der 7. Kirchensynode der SELK in Wiesbaden vom 2. bis 7. Juli 1991 angenommen.

| Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD)<br>In der Fassung des 3. Änderungsgesetzes zum MVG-DW-SELK  |  |
|--|--|
| <b>Präambel</b>  | <b>Präambel</b>  |
| Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. | Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. |
| <b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>   | <b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>   |
| <b>§ 1 Grundsatz</b>   | <b>§ 1 Grundsatz</b>   |
| (1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.  | (1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.  |
| (2) Einrichtungen der Diakonie nach Abs. 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.  | (2) Einrichtungen der Diakonie nach Abs. 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.  |
| (3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.  | (3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.  |
| <b>§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b>  | <b>§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b>  |
| (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.  | (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.  |
| (2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.  | (2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.  |
| (3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleibt unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten,   | (3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleibt unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten,   |

|   |   |
|---|---|
| <p>sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.</p>   |   |
| <p><b>§ 3 Dienststellen</b></p> <p>(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Selbständigen Evangelischen-Lutherischen Kirche.</p> <p>(2) Als Dienststellen im Sinne von Abs. 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in gehirner Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.</p> <p>(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.</p> | <p><b>§ 3 Dienststellen</b></p> <p>(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Selbständigen Evangelischen-Lutherischen Kirche.</p> <p>(2) Als Dienststellen im Sinne von Abs. 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in gehirner Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.</p> <p>(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.</p> |
| <p><b>§ 4 Dienststellenleitungen</b></p> <p>(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.</p> <p>(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen, die ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.</p>   | <p><b>§ 4 Dienststellenleitungen</b></p> <p>(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.</p> <p>(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen, die ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.</p>   |
| <p><b>II. Abschnitt: Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung</b></p> <p><b>§ 5 Mitarbeitervertretungen</b></p> <p>(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind</p>  | <p><b>II. Abschnitt: Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung</b></p> <p><b>§ 5 Mitarbeitervertretungen</b></p> <p>(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind</p>  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | Mitarbeitervertretungen zu bilden.   |
| (2)                                      | Unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.  | (2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.  |
| (3)                                      | Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.   | (3) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.   |
| (4)                                      | Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.  | (4) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.  |
| <b>§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen</b> |  | <b>§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen</b>   |
| (1)                                      | Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.   | (1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.   |
| (2)                                      | Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Abs. 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist. | (2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Abs. 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist. |
| (3)                                      | Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Abs. 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.                | (3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Abs. 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.                |
| (4)                                      | Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.   | (4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.   |
| (5)                                      | Die nach den §§ 49 - 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Besteht mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.   | (5) Die nach den §§ 49 - 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Besteht mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.   |
| (6)                                      | Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.   | (6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.   |

|   |   |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |
|---|---|--|-----|---------------------------------------|------|---|------|--|-------|--|-------|--|-------|--|--------|---|-------------|--|
| <p><b>§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen</b></p> <p>Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zu Stande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.</p> | <p><b>§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen</b></p> <p>(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zu Stande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.</p> <p>(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass die Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und MitarbeiterInnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirkungserwerben der Umbildung.</p> <p>(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie diese durch Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.</p> | <p><b>§ 8 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel</p> <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td>5 -</td><td>15 Wahlberechtigten aus einer Person,</td></tr> <tr><td>16 -</td><td>50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,</td></tr> <tr><td>51 -</td><td>150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,</td></tr> <tr><td>151 -</td><td>300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,</td></tr> <tr><td>301 -</td><td>600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,</td></tr> <tr><td>601 -</td><td>1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,</td></tr> <tr><td>1001 -</td><td>1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,</td></tr> <tr><td>1501 - 2000</td><td>Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.</td></tr> </table> <p>Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.</p> <p>(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.</p> <p>(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.</p> | 5 - | 15 Wahlberechtigten aus einer Person, | 16 - | 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern, | 51 - | 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, | 151 - | 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern, | 301 - | 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern, | 601 - | 1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern, | 1001 - | 1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern, | 1501 - 2000 | Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern. |
| 5 -   | 15 Wahlberechtigten aus einer Person,   |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |
| 16 -  | 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,   |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |
| 51 -  | 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,  |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |
| 151 -   | 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,  |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |
| 301 -   | 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,  |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |
| 601 -   | 1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,  |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |
| 1001 -  | 1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,   |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |
| 1501 - 2000   | Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.  |  |     |                                       |      |   |      |  |       |  |       |  |       |  |        |   |             |  |

| III. Abschnitt: Wahl der Mitarbeitervertretung   |   | III. Abschnitt: Wahl der Mitarbeitervertretung  |
|--|---|---|
| § 9  | Wahlberechtigung  | § 9 Wahlberechtigung  |
| (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahntag das Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.  | (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahntag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.  | (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahntag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.  |
| (2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.   | (2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.  | (2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.  |
| (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahntag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Abs. 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind. | (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahntag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung oder seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Abs. 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind. | (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahntag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung oder seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Abs. 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind. |
| § 10   | Wählbarkeit   | § 10 Wählbarkeit  |
| (1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahntag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.   | (1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahntag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.   | (1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahntag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.   |
| (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahntag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind, zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan gewählt worden sind.  | (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahntag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind, zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan gewählt worden sind.   | (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahntag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind, zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ein Leitungsorgan gewählt worden sind.   |
| § 11   | Wahlverfahren   | § 11 Wahlverfahren  |
| (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.   | (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.  | (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.  |
| (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der jeweils gültigen Fassung.   | Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen werden (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen).   | Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden.   |
|  | (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der jeweils gültigen Fassung.  | (2) Das Wahlverfahren in den diakonischen Einführung der SELK richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 23. Juli 1993.   |

|  |   |
|--|---|
| <p><b>§ 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche</b></p> <p>Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.</p>  | <p><b>§ 12 Wahlvorschläge</b></p> <p>Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.</p>  |
| <p><b>§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten</b></p> <p>(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.</p> <p>(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.</p> <p>(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Abs. 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerechtlichen Beschluss abberufen worden sind.</p> <p>(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.</p> | <p><b>§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten</b></p> <p>(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.</p> <p>(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.</p> <p>(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Abs. 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerechtlichen Beschluss abberufen worden sind.</p> <p>(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.</p> |
| <p><b>§ 14 Anfechtung der Wahl</b></p> <p>(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengericht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Versoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschließende Wirkung.</p> <p>(2) Wird kirchengerechtlich festgestellt, dass durch den Versoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die</p>  | <p><b>§ 14 Anfechtung der Wahl</b></p> <p>(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengericht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Versoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschließende Wirkung.</p> <p>(2) Wird kirchengerechtlich festgestellt, dass durch den Versoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die</p>   |



|   |   |   |
|---|---|---|
| Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.  |   |   |
| <b>§ 18 Erlöschen oder Ruhens der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft</b>  |   |   |
| (1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch  |   |   |
| a) Ablauf der Amtszeit,   | (1)   | Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch  |
| b) Niedertreibung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,  | a)  | Ablauf der Amtszeit,  |
| c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,  | b)  | Niedertreibung des Amtes,   |
| d) Ausscheiden aus der Dienststelle,  | c)  | Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,   |
| e) Verlust der Wahlbarkeit,   | d)  | Ausscheiden aus der Dienststelle,   |
| f) Beschluss nach § 17.   | e)  | Verlust der Wahlbarkeit,  |
|   | f)  | Beschluss nach § 17.  |
| (2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,   | (2)   | Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,   |
| a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,  | a)  | a) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,   |
| b) wenn ein Mitglied voraußichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,  | b)  | b) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.   |
| c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.   | c)  | c) In den Fällen des Abs. 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Abs. 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.   |
| (3) In den Fällen des Abs. 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Abs. 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.  | (4)   | Das Ersatzmitglied nach Abs. 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.   |
| (4) Das Ersatzmitglied nach Abs. 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.   | (5)   | Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Abs. 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen. |
| (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Abs. 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen. | V. Abschnitt: Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung         | V. Abschnitt: Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung   |
|   | <b>§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung</b> | <b>§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung</b>   |
| (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.  | (1)   | Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.  |
| (2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der  | (2)   | Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der  |

Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermittelnd, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigte Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigte **Mitarbeiters**. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

**§ 20 Freistellung von der Arbeit**

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

|   |  |  |
|---|--|--|
| 151 - 300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen                                  | 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung   | 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung   |
| 301 - 600 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen                                  | 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung | 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung |
| 601 - 1000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen                                 | 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung | 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung |
| mehr als insgesamt 1000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 |  |  |
| Mitglied der Mitarbeitervertretung  |  |  |

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger freizustellen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesaltausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Abs. 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermittelnd, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigte Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigte **Mitarbeiters**. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

**§ 20 Freistellung von der Arbeit**

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

|  |  |  |
|--|--|--|
| 151 - 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen                                  | 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung   | 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung   |
| 301 - 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen                                  | 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung | 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung |
| 601 - 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen                                 | 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung | 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung |
| mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 |  |  |
| Mitglied der Mitarbeitervertretung   |  |  |

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger freizustellen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesaltausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Abs. 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Abs. 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Abs. 3 einzuholen.</p> <p>(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.</p> <p>(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.</p> | <p><b>§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Abs. 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Abs. 3 einzuholen.</p> <p>(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.</p> <p>(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.</p> |
| <p><b>§ 22 Schweigepflicht</b></p> <p>(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.</p> <p>(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.</p>   | <p><b>§ 22 Schweigepflicht</b></p> <p>(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.</p> <p>(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.</p>   |

| VI. Abschnitt: Geschäftsführung   |   | § 23 Vorsitz, Ausschüsse  | § 23 Vorsitz, Ausschüsse  |
|---|---|---|---|
| (1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gelassenen <b>Beschlüsse</b> . Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.   | (2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächst niedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.   | (1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten <b>Beschlüsse</b> . Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.  | (2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächst niedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.   |
| (3) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erfülligung übertragen. Dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erfülligung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.   | Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.  | (3) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erfülligung übertragen. Dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erfülligung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.   | Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.  |
| (4) Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.  | (1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.   | (1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.   | (1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.   |
| (2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.  | (2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.  | (2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.  | (2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.  |
| (3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragt und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen. | (3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragt und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen. | (3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragt und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen. | (3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragt und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen. |
| (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher  | (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher  | (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher  | (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher  |

|  |  |
|--|--|
| <p>verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p><b>§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung</b></p> <p>(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen der sich vertreten zu lassen.</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.</p> <p>(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>   | <p>verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p><b>§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung</b></p> <p>(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen der sich vertreten zu lassen.</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.</p> <p>(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>   |
| <p><b>§ 26 Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Abtrag abgelehnt. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsaufordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.</p> <p>(3) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihren selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),</li> <li>b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person</li> </ul> <p>einen Vor- oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.</p> | <p><b>§ 26 Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Abtrag abgelehnt. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsaufordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.</p> <p>(3) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihren selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),</li> <li>b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person</li> </ul> <p>einen Vor- oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.</p> |
| <p><b>§ 27 Sitzungsniederschrift</b></p> <p>(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.</p>  | <p><b>§ 27 Sitzungsniederschrift</b></p> <p>(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23 Absatz 3 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.</p>   |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.</p> | <p><b>§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz</b></p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.</p> | <p>(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.</p> <p><b>§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz</b></p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.</p>   |
|  |  | <p><b>§ 29 Geschäftsordnung</b></p> <p>Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p><b>§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Für die Sitzungen, die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, Mittel in dienststellenüblicher technischer Aussstattung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.</p> <p>(3) Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.</p> <p>(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.</p> <p>(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.</p> |
|  |  |   |

| VII. Abschnitt: Mitarbeiterversammlung |                        | VII. Abschnitt: Mitarbeiterversammlung  |
|--|------------------------|---|
| § 31                                   | Mitarbeiterversammlung | § 31  |
|  |                        | (1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.   |
|  |                        | (2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung einzubringen.    |
|  |                        | (3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.   |
|  |                        | (4) Die ordentliche Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der ordentlichen Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.   |
|  |                        | Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.  |
|  |                        | (5) Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.  |
|  |                        | (6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist. |
|  |                        | (7) Für die Kosten, die durch eine Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.  |
| § 32                                   | Aufgaben               | § 32 Aufgaben   |
|  |                        | (1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der   |

|   |   |
|---|---|
| Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.  | Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.  |
| (2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.  | (2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.  |
| <b>VIII. Abschnitt: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung</b>   |   |
| <b>§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit</b>   | <b>§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit</b>   |
| (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertraulich und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist. | (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertraulich und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist. |
| (2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.      | (2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.                                       |
| (3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.  | (3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.  |
| <b>§ 34 Informationsrecht der Mitarbeitervertretung</b>   | <b>§ 34 Informationsrecht der Mitarbeitervertretung</b>   |
| (1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.   | (1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.   |
| (2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.  | (2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.  |
| (3) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur   | (3) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur   |

durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

### § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitarbeiterverantwortung der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin, persönlich Anliegen der und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.
- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
  - a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
  - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
  - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennnehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erfülligung hinwirken,
  - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihrer Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
  - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielle anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
  - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
  - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Abs. 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

### § 36 Dienstvereinbarungen

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen

durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

### § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitarbeiterverantwortung der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.
- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
  - a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
  - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
  - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennnehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erfülligung hinwirken,
  - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihrer Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
  - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielle anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
  - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
  - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Abs. 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

### § 36 Dienstvereinbarungen

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen

|  |  |  |   |   |
|--|--|--|---|---|
| <p>Vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.</p> <p>(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niedezulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.</p> <p>(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.</p> | <p>Vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.</p> <p>(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niedezulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.</p> <p>(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.</p> | <p>(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungssrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.</p> | <p><b>§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung</b></p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungssrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.</p> | <p><b>§ 38 Mitbestimmung</b></p> <p>(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.</p> <p>(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.</p> <p>(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wen dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.</p> |
|--|--|--|---|---|

|  |   |
|--|---|
| <p>(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.</p> <p>(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Abs. 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.</p> | <p><b>§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten</b></p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebögen und sonstigen Fragebögen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,</li> <li>b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,</li> <li>c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,</li> <li>d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.</li> </ul> <p><b>§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten</b></p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsräten und -ärztlinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,</li> <li>b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren, Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform,</li> <li>c) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,</li> <li>d) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan, Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,</li> <li>e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan, insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,</li> <li>f) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,</li> <li>g) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,</li> <li>h) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erreichung des Arbeitsablaufs, Einführung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,</li> <li>i) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des</li> </ul> |
| <p>(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.</p> <p>(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Abs. 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.</p>                                    | <p><b>§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten</b></p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebögen und sonstigen Fragebögen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,</li> <li>b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,</li> <li>c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,</li> <li>d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.</li> </ul> <p><b>§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten</b></p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsräten und -ärztlinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,</li> <li>b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren, Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform,</li> <li>c) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,</li> <li>d) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan, Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,</li> <li>e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan, insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,</li> <li>f) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,</li> <li>g) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,</li> <li>h) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erreichung des Arbeitsablaufs, Einführung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,</li> <li>i) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des</li> </ul> |

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| <p><b>§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung</b></p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gem. § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,</li> <li>b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.</li> <li>c) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.</li> </ul> <p>(2) Im Falle des § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.</p> <p>(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht</p> | <p>Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,</p> <p>i) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,</p> <p>m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,</p> <p>n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsverhältnisse,</p> <p>o) Grundsätze für das betriebliche Vorschlagswesen</p> | <p>i) Verhalten des Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,</p> <p>m) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,</p> <p>n) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,</p> <p>o) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsverhältnisse,</p> <p><b>§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung</b></p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gem. § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,</li> <li>b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.</li> <li>c) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.</li> </ul> <p>(2) Im Falle des § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.</p> <p>(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht</p> | <p>a) Einstellung,</p> <p>b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,</p> <p>c) Eingruppierung,</p> <p>d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten dauer,</p> <p>e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Wiederruf einer solchen Übertragung,</p> <p>f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,</p> <p>g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet das Mitberatungsrecht nach § 46 Buchst. d mitbestimmt,</p> |
|---|--|--|--|

|  |   |
|--|---|
| <p><b>§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen</b></p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein Mitspracherecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einstellung,</li> <li>b) Anstellung,</li> <li>c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),</li> <li>d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in Verlängerung der Probezeit,</li> <li>e) Beförderung,</li> <li>f) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist, Übereignung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,</li> <li>g) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahnguppe,</li> <li>h) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel, Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchst. d mitbestimmt, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken, Versetzung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,</li> <li>i) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.</li> </ul> | <p><b>§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen</b></p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitspracherecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einstellung,</li> <li>b) Anstellung,</li> <li>c) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,</li> <li>d) Verlängerung der Probezeit,</li> <li>e) Beförderung,</li> <li>f) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,</li> <li>g) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahnguppe, dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens, Umsetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchst. d mitbestimmt, l) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken, m) Versetzung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,</li> </ul> <p>(gestrichen: Buchstaben c und p – r für SELK-Fassung, da es sich um beamtenrechtliche Bestimmungen für Kirchenbeamte handelt)</p> |
| <p><b>§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten</b></p> <p>Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der</p>  | <p><b>§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten</b></p> <p>Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.</p>   |

Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen.

(Satz 2 gestrichen für SELK-Fassung, da er sich auf den pfarramtlichen Dienst bezieht.)

#### § 45 Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchst. b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Außerdem kann die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verändert werden. Im Falle einer Nichtfeiering hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Abs. 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Abs. 1 beteiligt worden ist.

#### § 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- außerordentliche Kündigung,
- ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle bestellt,
- Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

#### § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

- Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- Kommt in den Fällen des Abs. 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung

#### § 45 Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchst. b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Außerdem kann die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verändert werden. Im Falle einer Nichtfeiering hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Abs. 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Abs. 1 beteiligt worden ist.

#### § 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- außerordentliche Kündigung,
- ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle bestellt,
- Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

#### § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

- Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- Kommt in den Fällen des Abs. 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Abs. 1 schriftlich Stellung genommen hat.</p>   | <p><b>§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung</b></p> <p>(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegenüber sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ergebende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.</p> <p>(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.</p>  | <p><b>§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung</b></p> <p>(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegenüber sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ergebende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.</p> <p>(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.</p>  |
| <p><b>IX. Abschnitt: Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen</b></p>  | <p><b>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden</b></p> <p>(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und</p> <p>b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p> | <p><b>IX. Abschnitt: Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen</b></p> <p><b>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden</b></p> <p>(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und</p> <p>b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p> |
| <p>Gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 - 15 Wahlberechtigten</li> <li>- drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.</li> </ul>   | <p><b>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden</b></p> <p>(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und</p> <p>b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p> | <p>Gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 - 15 Wahlberechtigten</li> <li>- drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.</li> </ul>  |
| <p>Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb eines Ausbildungsvorhaltes für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt.</p> | <p><b>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden</b></p> <p>(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und</p> <p>b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p> | <p>Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb eines Ausbildungsvorhaltes für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt.</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.</p> <p>(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Abs. 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Abs. 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.</p> <p><b>§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b></p> <p>(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.</p> <p>(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p> <p>(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.</p> <p><b>§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b></p> <p>(1) Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) darüber zu wachen, dass die zugunsten der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen eingehalten werden,</li> <li>b) Maßnahmen, die den schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,</li> <li>c) Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Erfülligung hinzuwirken, wobei sie die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten hat.</li> </ul> <p>(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p>von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.</p> <p>(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Abs. 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Abs. 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.</p> <p><b>§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b></p> <p>(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.</p> <p>(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p> <p>(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.</p> <p><b>§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b></p> <p>(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2 wahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2 wahr.</li> </ul> <p>(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.</p> |
|---|---|

|  |  |   |  |  |  |  |
|--|--|---|--|--|--|--|
| <p>(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.</p> | <p>(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.</p> | <p>(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.</p> | <p><b>§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b></p> <p>(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.</p> | <p>(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> | <p><b>§ 53 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden</b></p> <p>In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.</p> | <p><b>X. Abschnitt: Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen</b></p> <p><b>§ 54 Bildung von Gesamtausschüssen</b></p> <p>(1) Die rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen der SELK sind im Regelfall Mitglieder in den regionalen Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretungen der diakonischen Werke der SELK schließen sich den Gesamtausschüssen des jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes an.</p> <p>(3) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.</p> |
|--|--|---|--|--|--|--|

| <b>§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses</b>  | <b>§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses</b>   |
|---|--|
| <p>(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten, Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsgerechter Fragen von Mitarbeitervertretungsgerechter Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.</li> <li>b) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.</li> </ul> | <p>(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten, Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsgerechter Fragen von Grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.</li> <li>b) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.</li> </ul>  |
| <b>XI. Abschnitt: Kirchengerechtlicher Rechtsschutz</b>   | <b>XI. Abschnitt: Kirchengerechtlicher Rechtsschutz</b>  |
| <b>§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz</b>   | <b>§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz</b>  |
| <p>Kirchengerechtliche Entscheidungen erfolgen in erster Instanz durch die Kirchengerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe der §§ 57-63 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>   | <p>Zu kirchengerechtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.</p>  |
| <b>§ 57 Bildung von Kirchengerichten</b>  | <b>§ 57 Bildung von Kirchengerichten</b>   |
| <p>(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks, einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werks oder von mehreren Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken gemeinsam sind Kirchengerichte zu bilden, die aus einer oder mehreren Kammmen bestehen.</p>   | <p>(1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werks oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammmen. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichtes der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.</p> <p>(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.</p> <p>(3) Zuständig ist das Kirchengericht des jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes für die in dessen Bereich liegenden diakonischen Werke der SELK. Die Inanspruchnahme des Kirchengerichtes wird durch Vereinbarung geregelt.</p> |

| <b>§ 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichtes der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>  | <b>§ 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichtes der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>  |
|---|---|
| (1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr. | Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig  |
| (2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig                      | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;</li> <li>2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen.</li> <li>3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Ansatz 2 Nr. 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes die Zugehörigkeit begründet wird, sowie für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes die Zuständigkeit begründet wird.</li> <li>4. für die Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungstechtes anwenden.</li> </ol>  |
|   | <b>§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammer</b>  |
|   | <p>(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.</p> <p>(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.</p> <p>(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.</p> <p>(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.</p> <p>(5) Das Nähere regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung;</li> <li>2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.</li> </ol> |

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichtes</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Kirchengerichtes sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Versändnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichtes beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</p> <p>(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.</p>  | <p><b>§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder der Kirchengerichte</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Kirchengerichtes sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Versändnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</p> <p>(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.</p>  |
| <p><b>§ 59 a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</b></p> <p>(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu stande, kann eine Berufung auch ohne einen solchen Vorschlag gemacht werden.</p> <p>(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.</p> <p>(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ giedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.</p> <p>(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.</p> | <p><b>§ 59 a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes</b></p> <p>(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu stande, kann eine Berufung auch ohne einen solchen Vorschlag gemacht werden.</p> <p>(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.</p> <p>(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ giedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.</p> <p>(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.</p> |
| <p><b>§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte</b></p> <p>(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Geltung von Dienststellen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.</p> <p>(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterteilt.</p> <p>(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung</p>  | <p><b>§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte</b></p> <p>(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.</p> <p>(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterteilt.</p> <p>(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung</p>   |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.</p> | <p>(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.</p> <p>(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge der Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.</p> <p>(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.</p> <p>(8) Der kirchengerechtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.</p> | <p><b>§ 61 Durchführung des kirchengerechtlichen Verfahrens in erster Instanz</b></p> <p>(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Abs. 1.</p> <p>(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gültige Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.</p> <p>(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p> <p>(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.</p> <p>(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzu treten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur</p> |
|--|---|--|

|  |  |  |  |   |
|--|--|--|--|---|
| <p>Außerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gültige Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.</p> <p>(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.</p> <p>(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.</p> | <p>(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleichermaßen gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.</p> | <p>(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer.</p> <p>(10) Kann in Erieffällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.</p> | <p><b>§ 62 Verfahrensordnung</b></p> <p>Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschwerdeverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p> <p>Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.</p> | <p><b>§ 63 Rechtsmittel</b></p> <p>(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof statt.</p> <p>(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,</li> <li>b) die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,</li> <li>c) der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichtes oder eines Bundesgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder</li> <li>d) ein Verfahrensmaßnahmen gegenstand gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss ruhen</li> </ul> <p>1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,</p> |
|--|--|--|--|---|

|  |  |
|--|--|
|  | <p>2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,<br/>3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichtes oder eines Bundesgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder<br/>4. ein Verfahrensmangel gemacht wird oder vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.</p> <p>(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.</p> <p>(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.</p> <p>(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.</p> <p>(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.</p> <p>(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p> |
| XII. Abschnitt: In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen | <p><b>§ 64 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1993 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 05. Oktober 1972 (ABl. KD S. 670) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 08. November 1985 (ABl. EKD S. 426) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.</p> <p>(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.</p>  |
| <b>§ 65 Übernahmebestimmungen</b>                    | <p>(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.</p>   |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrrecht unterliegen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.</p> <p><b>§ 66 Übergangsbestimmungen</b></p> | <p>(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich des MVG-DW-SELK finden in der Zeit vom 01. Januar bis 30. April 1998 statt.</p> <p>(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Dienststellen sind in der ersten allgemeinen Wahlzeit Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen arbeiten auf den bestehenden Rechtsgrundlagen weiter, bis die erforderlichen gießkirchlichen Regelungen getroffen worden sind.</p> <p><b>§ 67 In-Kraft-Setzung</b></p> | <p>(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich des MVG-DW-SELK finden in der Zeit vom 01. Januar bis 30. April 1998 statt.</p> <p>(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Dienststellen sind in der ersten allgemeinen Wahlzeit Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen arbeiten auf den bestehenden Rechtsgrundlagen weiter, bis die erforderlichen gießkirchlichen Regelungen getroffen worden sind.</p> <p>Das MVG-DW-SELK tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.</p> <p>Der vorstehende Wortlaut des MVG-DW-SELK stellt die nach Annahme des 3. Änderungsgesetzes zum MVG-DW-SELK durch die 11. Kirchensynode der SELK am 15. Juni 2007 geltende Fassung dar und tritt nach dem Beschluss der 11. Kirchensynode rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.</p> |
|---|---|---|

Erstellung der Beschlussfassung  
Guben, den 18.02.2011  
Stefan Süß